

# RS OGH 1997/10/28 1Ob173/97s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Norm

EKHG §5 IB

## Rechtssatz

Betriebsunternehmer ist, wer die Bahn für eigene Rechnung benutzt und die freie Verfügung über den Bahnbetrieb ausübt, wer also einerseits aus dem Bahnbetrieb den wirtschaftlichen Nutzen zieht und andererseits selbständig über den Bahnbetrieb verfügen kann, weshalb er auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen soll. Betriebsunternehmer ist, auf wen beide Kriterien zutreffen, selbst wenn er nicht Eigentümer des Bahnunternehmens (beziehungsweise der Betriebsmittel) ist oder die Aufsicht über den Bahnbetrieb einem anderen übertragen hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/97s  
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s  
Veröff: SZ 70/222

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108673

## Dokumentnummer

JJR\_19971028\_OGH0002\_0010OB00173\_97S0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)